

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f25362e3-a6b4-3681-b9b1-b35052bac5c9>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 29 SGB VII - Arznei- und Verbandmittel

(1) ¹Arznei- und Verbandmittel sind alle ärztlich verordneten, zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung erforderlichen Mittel. ²Ist das Ziel der Heilbehandlung mit Arznei- und Verbandmitteln zu erreichen, für die Festbeträge im Sinne des [§ 35](#) oder [§ 35a des Fünften Buches](#) festgesetzt sind, trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten bis zur Höhe dieser Beträge. ³Verordnet der Arzt in diesen Fällen ein Arznei- oder Verbandmittel, dessen Preis den Festbetrag überschreitet, hat der Arzt die Versicherten auf die sich aus seiner Verordnung ergebende Übernahme der Mehrkosten hinzuweisen.

(2) ¹Die Rabattregelungen der [§§ 130](#) und [130a des Fünften Buches](#) gelten entsprechend. ²Die Erstattungsbeträge nach [§ 130b des Fünften Buches](#) gelten auch für die Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung.

